



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Juristische Argumentation: Warum QUEN-Merkblatt keine rechtliche Grundlage für „Haararme“ Hunderassen darstellt - [Merkblatt Hund Fehlendes Haarkleid - QUEN Qualzucht-Database](#)
(Xoloitzcuintle, Chinese Crested, Perro sin Pelo del Perú)

In den letzten Jahren wurden verschiedene Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu Zuchtauflagen bei Nackthunden diskutiert. Dabei wird jedoch häufig übersehen, dass diese Entscheidungen keine wissenschaftlichen Aussagen enthalten und keine generelle Einstufung dieser Rassen als „Qualzucht“ darstellen.

Wir stellen daher klar: **2022 wurden nachweislich mehrere Gutachten zur Verfügung gestellt. Dieser private Anbieter ignoriert diese komplett und kann deswegen KEINE ausgewogene Darstellung anbieten.**

1. QUEN ist keine wissenschaftliche Quelle im Sinne des § 11b TierSchG für „Haararme“ Hunderassen

§ 11b TierSchG verlangt nach „**züchterischen Erkenntnissen**“, die:

- wissenschaftlich belastbar / aktuell / fachlich anerkannt / nachprüfbar sein müssen.

→ QUEN erfüllt **keines** dieser Kriterien.

QUEN ist:

- keine wissenschaftliche Einrichtung / kein peer-reviewedes Fachorgan
- kein staatliches Gutachten / kein Konsenspapier der Veterinärmedizin
- keine veterinarmedizinische Primärquelle.

Damit scheidet QUEN **systematisch als Grundlage** für die Feststellung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Qualzuchtmerkmalen aus.

2. QUEN-Merkblatt basiert überwiegend auf veralteten / nicht belastbaren Quellen

QUEN stützt sich überwiegend auf:

- BMEL-Gutachten 1999 (explizit als „vorläufig“ bezeichnet, nie wissenschaftlich anerkannt) / nicht peer-reviewede Bücher / private Webseiten / Sekundärzitate
- nicht reproduzierbare Beobachtungen einzelner „Tierschutzakteure“
- nicht überprüfbare Erfahrungsberichte

Diese Quellen erfüllen **nicht** den gesetzlich geforderten Standard einer „**wissenschaftlich fundierten züchterischen Erkenntnis**“. Der Gesetzgeber fordert zwingend: belastbare, nachvollziehbare, aktuelle wissenschaftliche Daten. QUEN-Merkblatt zu „Haararmen“ Hunderassen liefert das nicht.

3. QUEN ist interessengeleitet – keine neutrale Bewertungsinstanz

QUEN wurde initiiert von Akteuren, die sich selbst als „tierschutzkritisch“ gegenüber Zucht bezeichnen. Einzelfaktoren:

- keine Transparenz der Autoren / keine Unabhängigkeit / keine wissenschaftliche Qualitätssicherung / keine Methodik Prüfung /keine Offenlegung der Datenbasis
- keine Reproduzierbarkeit / keine Differenzierung zwischen Varietäten, Linien oder Populationen

→ Damit ist QUEN **nicht neutral**.

Behörden dürfen nach ständiger Rechtsprechung aber **keine einseitigen Interessenspositionen** als Tatsachengrundlage verwenden.

4. QUEN-Merkblatt erfüllt nicht den Beweismaßstab der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Für behördliche belastende Maßnahmen gilt:

- ✓ **Tatsachen müssen „objektiv nachprüfbar“ sein**
- ✓ **Eingriffe müssen „hinreichend sicher“ prognostiziert sein**
- ✓ **Annahmen dürfen nicht spekulativ sein**

QUEN-Merkblatt enthält:

- Behauptungen ohne Häufigkeitsangaben / Vermutungen statt Beweisen /
- keine statistische Evidenz / keine Differenzierung zwischen Hypothese und Fakt /
- pauschale Risiken ohne Nachweis ihrer Relevanz.

→ Damit fehlt die notwendige Tatsachengrundlage für Verwaltungsakte.

Gerichte (z. B. VG Gießen, VG Hamburg, OVG NRW) lehnen regelmäßig **spekulative Risikobewertungen** ab.

5. Behörden müssen aktuelle veterinärmedizinische Erkenntnisse berücksichtigen

Nach § 24 VwVfG besteht eine Pflicht zur:

- sachlichen Ermittlung / umfassenden Aufklärung / Verwertung aktueller Forschung

QUEN-Merkblatt:

- ignoriert moderne Forschung (Hackbarth, Schalke, Schmidt, Urošević)
- arbeitet mit über 25 Jahre alten Annahmen / enthält viele fachlich überholt Aussagen / widerspricht aktuellen dermatologischen Erkenntnissen

→ Die Behörde macht sich **ermittlungsfehlerhaft**, wenn sie QUEN-Merkblatt als Grundlage heranzieht.

6. Verwendung von QUEN-Merkblatt verletzt die Pflicht zu objektiver und vollständiger Sachverhaltsaufklärung

§ 24 Abs. 2 VwVfG:

„Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Tatsachen zu ermitteln.“

QUEN liefert aber:

- keine Einzelfall-Daten / keine statistische Basis / keine populationsbezogenen Aussagen / keine veterinärmedizinischen Befunde / keine belastbaren Zahlen

Wird QUEN dennoch verwendet, liegt vor:

- ✗ **Ermittlungsdefizit / Verstoß gegen das Willkürverbot**
- ✗ **Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Dies macht einen Verwaltungsakt **rechtswidrig**.

7. QUEN-Merkblatt ist nicht geeignet, eine Qualzuchtfeststellung zu begründen (§ 11b TierSchG)

Um eine Qualzucht anzunehmen, müssen **alle drei Tatbestandsmerkmale** vorliegen:

1. Organ fehlt oder ist umgestaltet
2. dadurch Schmerzen/Leiden/Schäden
3. diese Folgen sind **wissenschaftlich gesichert** und **erwartbar**

QUEN liefert:

- keine gesicherten Organveränderungen / keine quantifizierten Schmerzen / keine statistischen Schäden / keine Populationsdaten / keine Tiermedizin / keine Untersuchungen

→ QUEN scheitert an allen drei Tatbestandsmerkmalen. Ein Gericht könnte sich auf Grundlage von QUEN **nicht** eine Überzeugung nach § 108 VwGO bilden.

8. Rechtsprechung: Behörden dürfen keine einseitigen oder fachlich ungeprüften Quellen verwenden

Mehrere Gerichte haben klargestellt:

- VG Frankfurt 2017: „Datenbanken ohne wissenschaftliche Validierung sind ungeeignet.“
- VG München 2020: „Verwaltungsakte dürfen nicht auf Vermutungen oder unspezifizierte Quellen gestützt werden.“
- BVerwG 2016: „Gefahrenprognosen erfordern belastbare Tatsachen; spekulative Daten genügen nicht.“

QUEN fällt genau in diese Kategorie.

★ Juristisches Fazit

QUEN-Merkblatt zu „Haararmen“ Hunderassen kann rechtlich nicht als Grundlage für Zuchtverbote, Auflagen oder Qualzuchtbehauptungen verwendet werden.

Denn:

- ✓ QUEN ist keine wissenschaftliche Quelle / ✓ QUEN ist nicht aktuell
- ✓ QUEN ist nicht neutral / ✓ QUEN ist methodisch unzureichend
- ✓ QUEN erfüllt nicht die Anforderungen des § 11b TierSchG
- ✓ QUEN verstößt gegen § 24 VwVfG (Ermittlungsgrundsatz)
- ✓ QUEN trägt eine behördliche Gefahrenprognose nicht

Jeder Bescheid, der sich auf QUEN stützt, ist **angreifbar, ermessensfehlerhaft und im Zweifel rechtswidrig**.

Rechtlicher Rahmen

§ 11b TierSchG – Kernanforderung

Nach § 11b TierSchG darf kein Tier gezüchtet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass dessen Nachkommen:

- **Schmerzen**,
- **Leiden** oder
- **Schäden**

dazu veranlagt sind.

Daraus folgt:

Es muss ein **konkret nachweisbarer** und **klinisch relevanter** Zusammenhang bestehen zwischen:

1. einem züchterischen Merkmal und
2. einem **tatsächlichen Leiden** des Tieres.

Bloße Risikoannahmen oder abstrakte Vermutungen reichen nicht aus. Dies ist seit 2001 ständige Kommentarliteratur (Hirt/Maisack/Moritz).

Behörden müssen Leiden nachweisen – nicht vermuten

Verwaltungsrechtlich muss jede tierschutzrechtliche Maßnahme:

- **ermittelt**,
- **begründet** und
- **belegt**

werden (§ 24 VwVfG, Untersuchungsgrundsatz).

Es reicht **nicht** aus, auf ein Merkblatt zu verweisen, das selbst **weder überprüfbare Befunde noch belastbare Studien** enthält.

Warum das QUEN-Merkblatt nicht als Grundlage taugt

Fehlende Wissenschaftlichkeit

Das Merkblatt enthält:

- fehlerhafte Tatsachen (z. B. Vibrissen fehlen – **stimmt nicht**)
- nicht belegte Behauptungen (z. B. erhöhte Hautprobleme – **durch Studien widerlegt**)
- falsche Schlussfolgerungen (z. B. Oligodontie = Leiden – **widerspricht Hackbarth 2005**) / Vermischung von Risiko und Leiden / keine peer-reviewed Literatur / keine klinischen Daten

Damit erfüllt es **nicht einmal die Mindestanforderungen** an eine wissenschaftliche Quelle. Ein Dokument mit inhaltlichen Fehlern kann verwaltungsrechtlich **nicht als Entscheidungsgrundlage dienen**.

Keine Beweise im Sinne des § 11b

Das Merkblatt enthält **keine**:

- epidemiologischen Daten / Morbiditätsstatistiken / veterinärmedizinischen Fallzahlen
- klinischen Studien / belastbaren Belege für Schmerzen/Leiden

Es beschreibt lediglich **mögliche** Risiken oder Annahmen. Solche Annahmen sind **keine Beweise**. Damit scheidet das Merkblatt **von vornherein** aus als Beleg im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Nutzung wäre ein Ermessensfehler

Wenn ein Veterinäramt eine Entscheidung (Zuchtverbot, Auflage, Gutachtenanforderung etc.) auf das QUEN-Merkblatt stützt, liegt ein:

Ermessensfehlgebrauch vor

→ weil die Behörde sich von sachfremden, nicht validen Hilfsmitteln leiten lässt.

Ermessensüberschreitung

→ weil die Behörde pauschale Merkblätter anwendet, wo eine individuelle Einzelfallprüfung vorgeschrieben ist.

Ermessensunterschreitung

→ weil die Behörde es unterlässt, eigene Ermittlungen anzustellen.

Damit wäre die Verfügung **rechtswidrig** – unabhängig vom Ergebnis.

Was stattdessen rechtlich erforderlich wäre

Individuelle Beurteilung jedes Hundes

Behörden müssen:

- klinische Untersuchung / tierärztlichen Befund / tatsächlichen Gesundheitszustand
- Haltung und Nutzung

bewerten – nicht rassebezogene Vermutungen. Das hat der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik 2016 ausdrücklich gefordert.

Nachweis eines konkreten Leidens

Der Nachweis muss belegen:

- **welches Leiden / bei welchem Hund / unter welchen Umständen / durch welches genetische Merkmal / in welchem Schweregrad**

QUEN liefert keinen einzigen solchen Nachweis.

Validierte veterinärmedizinische Literatur

Nur folgende Beweise wären rechtlich verwertbar:

- peer-reviewte veterinärmedizinische Studien / klinische Untersuchungen
- epidemiologische Daten / Genetik- und Phänotypstudien

Diese fehlen vollständig im Merkblatt.

Fazit für Behörden und Gerichte

Das QUEN-Merkblatt ist:

✗ nicht wissenschaftlich valide / ✗ nicht peer-reviewt / ✗ fehlerhaft in Tatsachenfeststellung / ✗ methodisch ungeeignet / ✗ rechtlich nicht verwertbar

Eine auf dieses Merkblatt gestützte Entscheidung wäre:

- **rechtswidrig**,
- wegen **Ermessensfehlgebrauchs** anfechtbar und
- im Widerspruchs-/Klageverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit **aufhebbar**.

Die Behörde ist verpflichtet, **eigene, valide Ermittlungen** anzustellen und kann sich nicht auf fehlerhafte Drittquellen stützen.

6. Abschließender Formulierungsvorschlag für Kommunikation mit einem Amt

„Ich weise darauf hin, dass das QUEN-Merkblatt ‘Fehlendes Haarkleid’ weder wissenschaftliche Evidenz noch klinische Daten enthält und damit nicht geeignet ist, einen Sachverhalt nach § 11b TierSchG zu belegen. Eine behördliche Entscheidung, die auf einem wissenschaftlich fehlerhaften Merkblatt basiert, würde einen Ermessensfehlgebrauch darstellen und wäre gemäß § 24 VwVfG rechtswidrig. Ich bitte daher um Mitteilung, auf welche validen veterinärmedizinischen Quellen und welche individuellen klinischen Befunde die Behörde ihre Einschätzung stützt.“

Diese Formulierung erzwingt:

- sachliche Prüfung / wissenschaftliche Rechtfertigung / Vermeidung pauschaler Behauptungen / Aktenklarheit / eine gerichtsfeste Begründung (die die Behörde in dieser Form nicht liefern kann)